

Meetup am 30. September 2022 – aktuelle steuerliche Themen



1. Grundsteuer
2. Einzelunternehmen: Gewerbe vs. Freiberufler
3. Sonstige Zusatzverdienst-Möglichkeiten (auch ohne Unternehmensgründung)
4. Besteuerung von Einkünften im Ausland
5. Über Taxmain

1. Grundsteuer (1/3)

■ Was ist das? Stand vor Grundsteuer-Reform

- Jeder Eigentümer einer Immobilie zahlt an die Gemeinde, in der die Immobilie liegt, Grundsteuer
- Die Höhe der Grundsteuer hängt vom Immobilienwert ab
- Bisher wurden alte Immobilienwerte aus den 60er und teilweise 30er Jahren zugrunde gelegt.
- Beispiele aus der Praxis:
 - Eigentümer eines Reihenhauses in Langen (160 m²) zahlt etwa 1.000 EUR Grundsteuer/Jahr
 - Eigentümer einer 1-Zimmer-Wohnung (30 m²) in Wächtersbach zahlt etwa 100 EUR Grundsteuer/Jahr

■ Änderungen durch die Grundsteuerreform

- Eigentümer müssen von Juli bis Oktober 2022 die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts / Grundsteuermessbetrags abgeben
- Relevant für die Erklärung sind die zivilrechtlichen Verhältnisse zum 1.1.2022 (Ausnahmen)
- Der neue Wert wird erst ab 2025 wirksam

1. Grundsteuer (2/3)

■ Inhalt und Form der Erklärung

- Inhalt je Bundesland unterschiedlich / 6 verschiedene Bewertungsmodelle (siehe nächste Seite)
- In der Regel werden folgende Angaben benötigt:
 - Eigentümer
 - Flurstücke, Flächen der Flurstücke und Miteigentumsanteile an diesen Flächen (= anteilige Grundstücksfläche)
 - Wohnfläche und / oder Nutzfläche
 - Baujahr, Jahr der Kernsanierung, Erbbaurecht, Steuerermäßigungen
- Form: digital (Elster-Portal)

■ Wo findet man diese Information / welche Unterlagen werden benötigt

- Individuelles Anschreiben des Finanzamts zur Grundsteuer: Aktenzeichen, ggf. weitere Daten
- Grundbuch: Eigentümer, Gemarkung, Grundbuchblatt, Flurstücke, Flächen, Miteigentumsanteile
- Bauplan / Skizze: Wohnfläche und / oder Nutzfläche (nach der Wohnflächenverordnung)

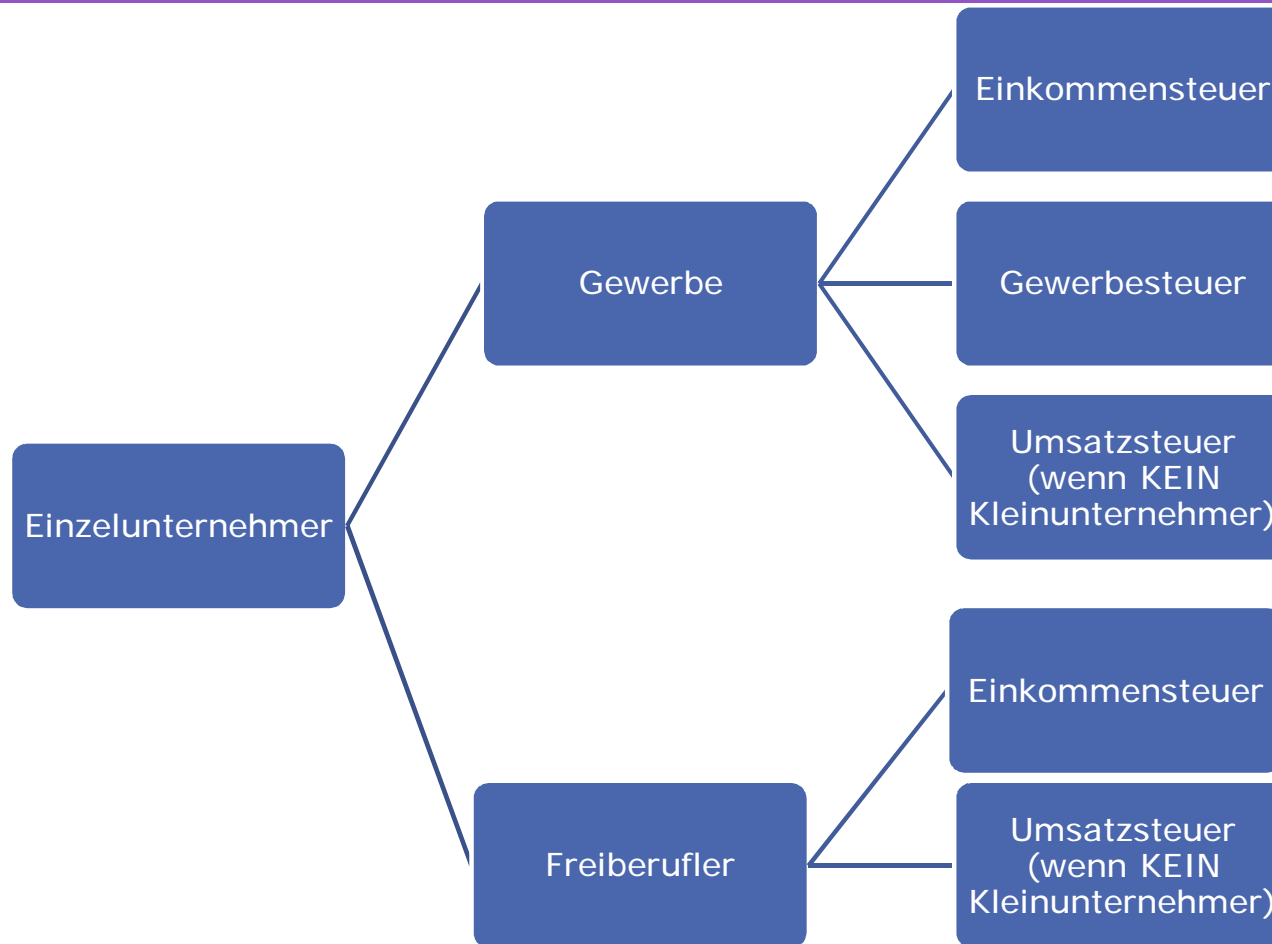
1. Grundsteuer (3/3)



- Bundesmodell
- Bundesmodell mit abweichender Steuermesszahl
- Flächenmodell (Bayern)
- Flächen-Faktor-Verfahren (Hessen) / Flächen-Lage-Modell (Niedersachsen)
- Wohnlagemodell (Hamburg)
- Bodenwertmodell (Baden-Württemberg)

Quelle: <https://www.datev.de/web/de/aktuelles/grundsteuerreform/gesetzlicher-hintergrund/>

2. Einzelunternehmer: Gewerbe vs. Freiberufler (1/7)



2. Einzelunternehmer: Gewerbe vs. Freiberufler (2/7)

■ Einzelunternehmer

- Gründung eines Betriebs durch eine Person, ohne Rechtsform / Gesellschaft
- Persönliche Haftung
- Kann Gewerbe **oder** Freiberufler sein
- Gleiche Rechtsfolgen in Bezug auf
 - Einkommensteuer
 - Umsatzsteuer (nicht mit Kleinunternehmer verwechseln! Separates Thema)
- Unterschiedliche Rechtsfolgen in Bezug auf
 - Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt: Freiberufler muss es nicht machen
 - Gewerbesteuer: Freiberufler zahlt keine. Jedoch beim Gewerbe bis zu 4 x Gewerbesteuermessbetrag anrechenbar auf die Einkommensteuer. Es verbleibt also nur Gewerbesteuer, wenn der Hebesatz der Gemeinde > 400% ist.
- Grundsatz: Prüfung, ob Freiberufler. Wenn kein Freiberufler: automatisch Gewerbe

2. Einzelunternehmer: Gewerbe vs. Freiberufler (3/7)

■ Freiberufler

- Katalogberufe gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG: „Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen“
- ... und „ähnliche Berufe“ → diverse Kriterien zu erfüllen (aus Finanzgerichts-Urteilen):
 - Tätigkeit ist mit den Katalogberufen vergleichbar (z.B. IT-System-Architekt: vergleichbar mit Ingenieur)
 - Zugang zum Beruf erfordert Nachweis besonderer Qualifikation durch Examen
 - Tätigkeit nicht nur für sich selbst, sondern zum Wohle der Allgemeinheit
- Einzelfallbetrachtung / Finanzgerichts-Urteilen für den Einzelfall heranziehen
- **sonst: Gewerbe!**

2. Einzelunternehmer: Gewerbe vs. Freiberufler (4/7)

- **Freiberufler vs. Gewerbe: Beispiele aus dem IT-Bereich (FG Berlin-Brandenburg 2013, OVG Lüneburg 2012, FG München 2012)**
 - App-Programmierer: kein Freiberufler
 - особую квалификацию клиенту доказывать не нужно
 - System-Architekt: Freiberufler
 - квалификация "диплом инженер" требуется
 - деятельность в области ИТ-планирования, конструктивно и в качестве консультанта, похоже на работу инженера.
 - деятельность не только в интересе клиента, но и для общего блага (сравнивается например с работой врача, архитектора, адвоката)
 - системный анализ, блок-схемы, программные схемы, программные потоки, определение интерфейсов и профилей требований, а также структурирование
 - сложные процессы внедрения программного обеспечения. В целом требовательные действия, которые выполняются независимо или ответственно, без каких-либо распоряжений клиента.

2. Einzelunternehmer: Gewerbe vs. Freiberufler (5/7)

■ Einkommensteuer

- Gilt für Gewerbe und Freiberufler identisch
- Zu versteuerndes Einkommen: „Einnahmen – Ausgaben“ **simplified**
- Beispiel: Frankfurt, zu versteuerndes Einkommen 100 TEUR in 2022
 - Nicht verheiratet: gemäß [Grundtabelle](#) 32.732 EUR Einkommensteuer, 1.800,26 EUR SolZ und 2.945,88 EUR Kirchensteuer
 - Verheiratet, Ehepartner arbeitet nicht: gemäß [Splittingtabelle](#) 23.768 EUR Einkommensteuer, 0 EUR SolZ und 2.139,12 EUR Kirchensteuer
- In der Praxis: Viele weiteren Variablen (z.B. Krankenkassen-Beiträge, Versicherungen, Kinder), so dass keine Aussage „bei einem Brutto von X habe ich eine Einkommensteuer von Y“ direkt möglich. Problem/Schwerpunkt liegt in der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, und nicht in der Berechnung der Steuer selbst.

2. Einzelunternehmer: Gewerbe vs. Freiberufler (6/7)

■ Gewerbesteuer

- Jede Gemeinde hat eigenen Hebesatz
- Beispiel: Frankfurt, Hebesatz 460%
- Gewerbeertrag 100 TEUR (Grundlage: Berechnung des zu versteuernden Einkommens für die Einkommensteuer)
- Freibetrag für die Gewerbsteuer 24.500 EUR
- Zu versteuernder Gewerbeertrag: 75.500 EUR
- $\times 3,5\%$ = Gewerbesteuermessbetrag 2.642,50 EUR
- Gewerbsteuer = 2.642,50 EUR \times Hebesatz Frankfurt 460% = 12.155,50 EUR

- ABER: von der Einkommensteuer nach § 35 EStG wieder abziehbar: 2.642,50 EUR \times 400% = 10.570,00 EUR

2. Einzelunternehmer: Gewerbe vs. Freiberufler (7/7)

■ Umsatzsteuer

- Gilt für Gewerbe und Freiberufler identisch
- Ausnahme: Kleinunternehmer § 19 UStG
 - Im vorangegangenen Kalenderjahr maximal 22 TEUR Umsatz
- und**
- Im laufenden Kalenderjahr maximal 50 TEUR Umsatz
- muss laufend überprüft werden!
 - Beispiel: in 2021: 20 TEUR Umsatz, in 2022: 40 TEUR → Kleinunternehmer OK
 - Fortsetzung: in 2022: 40 TEUR Umsatz, in 2023: 20 TEUR → kein Kleinunternehmer mehr!
- Rechtsfolge: keine Umsatzsteuer, jedoch auch keine Vorsteuer
- Im B2C Geschäft vorteilhaft, im B2B (wenn Kunden keine Kleinunternehmer sind) nicht vorteilhaft

3. sonstige Zuverdienstmöglichkeiten

■ Mini-Job

- Ab 1.10.2022: bis 520 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei
- Meldung an Minijob-Zentrale
- Orientierung: 10 Stunden/Woche zum Mindestlohn 12 EUR/Stunde
- Man darf neben der Vollzeit-Tätigkeit mehrere Mini-Jobs haben, wenn diese in Summe 520 EUR/Monat bringen. Alle weiteren Mini-Jobs sind normale zu versteuernde Einnahmen

■ Steuerfreie Einnahmen § 3 EStG (Beispiele)

- Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen: bis 3.000 EUR / Jahr

- Inflationsbonus 3.000 EUR ? → noch nicht gesetzlich festgelegt

4. Einnahmen im Ausland bei Wohnsitz in Deutschland

- **Grundsatz: Deutschland besteuert ALLE Einnahmen, wenn Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist**
- **Ausnahme: Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**
 - Zwischen Deutschland und anderem Land
 - Je Einkunftsart: festgelegt, in welchem Land die Besteuerung erfolgt
 - Bei Besteuerung im Ausland & Nachweis darüber: Einkunft wird in Deutschland nicht komplett besteuert, maximal Erhöhung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt)
- **Beispiel: DBA Deutschland – Russland, nach Deutschland in 2022 eingewandert**
 - Einzelunternehmer: Besteuerung der Einkünfte in Russland, wenn dort „feste Einrichtung“, sonst in Deutschland
 - Angestellte: Besteuerung nur in Russland, wenn dort mehr als 183 Tage
 - Immobilien: Besteuerung in Russland, wenn Immobilie in Russland
 - In allen vorgenannten Fällen: Nachweis der Besteuerung in Russland notwendig!

6. Über Taxmain

- **Gegründet in 2021: Steuerberatungsgesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main**
- **Partner: 2 erfahrene Wirtschaftsprüfer/Steuerberater**
- **Mitarbeiterinnen: 3 Steuerfachangestellte**
- **Davon mit Russischkenntnissen: 1 Partner und 1 Steuerfachangestellte**
- **Mandate**
 - **Start-Ups / Business Gründer und Unternehmen aus dem Mittelstand**
 - **Branchen: IT, Webdesign, Bau, E-Commerce, Krypto-/Aktienhandel**
 - **Beratungsbereiche: Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Steuererklärungen, Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Beratung, Prüfung**
- **Weitere Informationen: <https://taxmain.de>**

Unsere Mitgliedschaften



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

TAXI|AIN

BORIS VOSKOBOYNIK



Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer
Certified Internal Auditor

 +49 178 977 544 3
 b.voskoboynik@taxmain.de
 www.taxmain.de
 Wendelsweg 61 / 60599 Frankfurt a. M.

TAXI|AIN

DANIEL LEITZEN

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Steuerberater / Wirtschaftsprüfer

 +49 179 326 684 3
 d.leitzen@taxmain.de
 www.taxmain.de
 Wendelsweg 61 / 60599 Frankfurt a. M.